

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 14/64

URTEIL

Verkündet am

25. März 1965
Pieser, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Käthe S. [REDACTED] geb. de V. [REDACTED],
W. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Johann de V. [REDACTED], S. [REDACTED] Nr. [REDACTED]
über F. [REDACTED],
2. den Bauern Karl de V. [REDACTED], W. [REDACTED],
Gemeinde S. [REDACTED],
3. den Landwirt Joachim de V. [REDACTED], B. [REDACTED],
Gemeinde S. [REDACTED],
4. den Hilfsarbeiter Adolf de V. [REDACTED], H. [REDACTED]-H. [REDACTED],
Sch. [REDACTED]ring [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter für den Beklagten zu 1:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 26. November 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteion sind die fünf jüngsten von insgesamt 11 Kindern des Landwirts Frerich Harm de V [REDACTED], der am 19. November 1934 verstarb. Seine gesetzlichen Erben sind zu 1/4 seine am 19. Juni 1959 verstorbene Ehefrau und zu je 3/44 die 11 Kinder geworden. Zwei Söhne sind inzwischen verstorben. Der eine von ihnen, Friedrich de V [REDACTED], ist von seinen Geschwistern zu je 1/20 beerbt worden.

Die Eltern der Parteien bewirtschafteten die im Jahre 1918 von der Stadt R [REDACTED] gepachtete Hofstelle in S [REDACTED] Nr. [REDACTED] in Größe von 19,4516 ha. Nach dem Tode des Vaters setzte die Mutter die Bewirtschaftung fort. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses kaufte sie als gesetzliche Vertreterin ihrer damals noch minder-

- 3 -

jährigen Kinder Johann, Karl, Joachim und Adolf - das sind die jetzigen Beklagten - am 3. April 1936 für diese von der Stadt R [REDACTED] einen Teil der bisher gepachteten Landstelle in der Größe von 14,2855 ha. Die vier Beklagten wurden auf Grund der Auflassung vom 28. Mai 1936 als Miteigentümer zu je 1/4 im Grundbuch von W [REDACTED] Band 185 Blatt 5199 und im Grundbuch von K [REDACTED] Band 44 Blatt 1680 eingetragen. Auf den Kaufpreis von 28.000 RM zahlte die Mutter 11.000 RM an. Für die restlichen 17.000 RM wurde eine Hypothek an den Grundstücken bestellt. Gleichzeitig ließ sich die Mutter eine Grundschuld in Höhe von 4.000 RM wegen ihrer Ansprüche gegen den Nachlaß ihres Ehemannes eintragen.

Am 1. Mai 1952 übernahm der Beklagte Johann de V [REDACTED], der 1949 aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, die bis dahin von der Mutter ausgeübte Bewirtschaftung der Landstelle, deren Einheitswert 24.300 DM beträgt. In den Jahren 1954 bis 1956 übertrugen die Beklagten Karl, Joachim und Adolf de V [REDACTED] ihre 1/4-Eigentumsanteile zu einem Kaufpreis von je 9.195 DM an den Beklagten Johann de V [REDACTED]. Dieser ist nunmehr als Alleineigentümer der Landstelle S [REDACTED] Nr. [REDACTED] im Grundbuch eingetragen.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin in erster Linie die Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß die Erben ihres Vaters als Eigentümer der Landstelle im Grundbuch eingetragen werden, da nach ihrer Ansicht diese Landstelle infolge eines auf den Nachlaß bezogenen Rechtsgeschäfts kraft Gesetzes Bestandteil des Nachlasses geworden sei.

Sie hat hierzu vorgetragen: Pächter der Landstelle sei der Vater gewesen. Ihm habe das Inventar der Pachtstelle gehört, so daß dieses in seinen Nachlaß gefallen



sei. Die Mutter habe die Landstelle mit Mitteln gekauft, die sie aus dem Nachlaß entnommen habe, zumindest habe die Anzahlung von 11.000 RM aus dem Nachlaß des Vaters gestammt. Sie habe nämlich im wesentlichen das Geld zur Bezahlung des Kaufpreises aus dem Verkauf von Vieh und von Erzeugnissen, die zum Nachlaß gehört hätten, erzielt. Selbst habe die Mutter weder Vieh noch Barvermögen besessen. Sie habe auch kein Vermögen in die Ehe eingebracht oder von ihren Eltern ererbtes Geld zum Ankauf der Landstelle verwendet. Außer der Landstelle sei von dem Nachlaß des Vaters nichts mehr vorhanden. Die vier Beklagten seien ohne Wissen und Zustimmung der übrigen Erben als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Die Mutter habe den übrigen Erben niemals gesagt, daß sie den Hof nur für die vier jüngsten Söhne erworben habe. Die übrigen Geschwister seien stets vertröstet worden, daß nach dem Tode der Mutter die Auseinandersetzung erfolgen werde, wobei sie ihren Anteil erhalten würden. Sie selbst habe erst 1959 nach dem Tode der Mutter durch Grundbuchauszug erfahren, daß der Beklagte Johann de V. als Eigentümer eingetragen sei und vorher mit ihm die Beklagten Karl, Joachim und Adolf de V. als Miteigentümer eingetragen gewesen seien. Sie und die anderen Töchter hätten auf dem Hofe bis 1950 ständig mitgearbeitet, und zwar nur deshalb, weil sie von der Mutter in dem Glauben gehalten worden seien, der Hof gehöre der Erbengemeinschaft. Die Angaben der Mutter über den Wert und den Bestand des Nachlasses des Vaters in den Nachlaßakten V X 35 des Amtsgerichts Jever seien unzutreffend. Die Vorräte an Getreide, Futter usw. seien nicht aufgeführt. Der Vater habe auch mehr Vieh besessen als im Verzeichnis angegeben sei. Ferner seien eine Dreschmaschine

und weitere Maschinen nicht mit aufgeführt, ebenfalls nur eins von drei Schlafzimmern. Die Werte für das Vieh und die Möbel seien von der Mutter viel zu niedrig angesetzt worden. Der Nachlaßwert habe mindestens 59.000 RM betragen. Der Anteil der Klägerin in Höhe von 3/44 des Nachlasses mache demnach rund 3.100 DM aus, zuzüglich des von dem verstorbenen Friedrich de V. geerbten Anteils von 1/20 im Werte von 155 DM. Die Beklagten Karl, Joachim und Adolf de V. hätten aber weit mehr an barem Geld als den ihnen zustehenden 3/44-Anteil aus dem Nachlaß erhalten. Nach den von ihnen mit dem Beklagten Johann de V. abgeschlossenen Kaufverträgen habe jeder aus dem Nachlaß 9.195 DM bekommen. Sie habe nur 700 RM Aussteuergeld erhalten. Spätere Zahlungen der Mutter an sie seien nicht im Rahmen einer Erbaueinandersetzung erfolgt. Denn auch die vier Beklagten hätten noch Beträge erhalten, obwohl sie schon als Eigentümer des Hofes eingetragen und deshalb auf alle Fälle abgefunden gewesen seien.

Zuletzt hat die Klägerin folgende Anträge gestellt:

- 1.) den Beklagten zu 1. zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Grundbücher von W. Band 185 Blatt 5199 und von K. Band 44 Blatt 1680 dahin berichtigt werden, daß an seiner Stelle als Eigentümer die im einzelnen bezeichneten Personen in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem am 19. November 1934 verstorbenen Frerich Harm de V. eingetragen werden;
- 2.) gegenüber den Beklagten zu 2. - 4. festzustellen, daß sie verpflichtet sind, die Nutzungen an die Erbengemeinschaft herauszugeben, die sie während der Zeit gezogen haben, in der sie zusammen mit dem Beklagten zu 1. Besitzer der Grundstücke waren.

Hilfsweise hat die Klägerin beantragt,

in erster Linie den Beklagten zu 1. zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Grundbücher W.

Band 185 Blatt 5199 und K Band 44 Blatt 1680 dahin berichtigt werden, daß an Stelle einer Eintragung als Eigentümer Miteigentum eingetragen wird, und zwar so, daß der Beklagte zu 1. Miteigentümer zu 17/28 ist und die im einzelnen bezeichneten Personen in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer zu zusammen 11/28 sind,

in zweiter Linie den Beklagten zu 1. zu verurteilen, an die Klägerin 3.255 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Sie haben zunächst die Unzuständigkeitsrüge erhoben, da, wie sie meinen, die Sache vor das Landwirtschaftsgericht gehöre. Zur Sache haben sie vorgetragen: Nicht der Vater, sondern die Mutter sei Pächterin der Landstelle gewesen. Soweit die Mutter einen Teil des Kaufpreises aus den Erträgen und dem Inventar des von ihr damals gepachteten Hofes bestritten habe, habe es sich demnach nicht um Nachlaßmittel gehandelt. Auch seien die Mittel zur Anzahlung des Kaufpreises nur zum Teil aus den Erträgen und dem Inventar der Landstelle entnommen worden. Die Mutter habe nicht nur Bargeld und Vieh im Gesamtwerte von 2.500 RM in die Ehe eingebracht, sie habe auch den Verdienst mit ihrem Mann gemeinsam erarbeitet und davon Anschaffungen gemacht. Neben dem Erlös aus dem teilweise versteigerten lebenden Inventar und 1.000 RM aus Darlehen habe sie noch 648,43 RM beigesteuert, die sie aus dem Nachlaß ihrer Eltern ausbezahlt erhalten habe.

Der Kauf des Hofes und die Zahlungsbedingungen seien sämtlichen Erben seit 1936 bekannt gewesen. Alle seien auch damit einverstanden gewesen, daß der Hof für die vier jüngsten Kinder gekauft worden sei. Am 8. Januar 1952 habe man sich anläßlich einer Besprechung geeinigt, daß nunmehr der Beklagte Johann de V die Bewirtschaftung

des Hofes übernehmen solle. Weder die Klägerin noch die anderen Kinder hätten dabei Ansprüche auf den Hof geltend gemacht. Die Klägerin und ihre Geschwister hätten auf dem Hof nur stundenweise gegen Entgelt gearbeitet. Die Erben des Vaters hätten sich über den Nachlaß faktisch auseinandergesetzt. Bereits vor dem Tode des Vaters seien alle Kinder außer den vier Beklagten beträchtlich ausgesteuert worden. So habe die Klägerin etwa 1.500 - 1.700 RM erhalten. Nach dem Ableben des Vaters habe die Mutter an ihre Kinder je 2.000 RM und nach der Währungsreform nochmals je 2.000 DM gezahlt; nur sie - die Beklagten - hätten nichts erhalten. Lediglich dem Beklagten Johann de V. sei eine Schuld in Höhe von 2.000 DM erlassen worden.

Der Nachlaß des Erblassers sei allenfalls mit 11.000 RM zu bewerten. Bei Anrechnung der ausgleichspflichtigen Beträge ständen jedem der Kinder etwa 1.500 RM zu. Diesen Betrag hätten aber die Klägerin und ihre Geschwister längst zu Lebzeiten des Vaters erhalten.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre zuletzt gestellten Anträge mit Ausnahme des in zweiter Linie gestellten Hilfsantrages auf Zahlung von 3.255 DM weiter. Der Beklagte zu 1. bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die Beklagten zu 2. - 4., die zum Verhandlungstermin vom 8. Februar 1965 zu Händen ihres oberlandesgerichtlichen Prozeßvertreters unter dem 15. Dezember 1964 geladen wurden, sind in der Revisionsinstanz nicht vertreten gewesen. Gegen sie hat die Klägerin den Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht geht das Berufungsgericht davon aus, daß es sich bei der streitigen Landstelle zwar um einen Hof im Sinne der Höfeverordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 - Erbhöfe - Amtsblatt der britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) handele, da der Einheitswert über 10.000 DM, nämlich 24.300 DM, betrage und der Beklagte Johann de V als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen sei, die Beantwortung der hier in erster Linie streitigen Frage nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen am Hofe sich jedoch nicht aus den Vorschriften über das Anerbenrecht ergebe, so daß das ordentliche Gericht zuständig sei (§ 1 Nr. 5 LWVG). Dieser zutreffende Ausgangspunkt wird auch von der Revision nicht angegriffen.

II.

1.) Für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist von den folgenden, auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichtes auszugehen:

Alleiniger Pächter der Landstelle war der Vater der Parteien. Er war der Eigentümer des auf der gepachteten Landstelle befindlichen Inventars, so daß dieses in seinen Nachlaß fiel, an dem die Mutter der Parteien zu 1/4 und die Parteien und ihre Geschwister zu je 3/44 als Miterben beteiligt waren. Nach dem im Jahre 1934 erfolgten Tode des Vaters nahm die Mutter als gesetzliche Vertreterin

der damals noch minderjährigen Beklagten und mit Zustimmung der volljährigen Kinder, darunter der Klägerin, den Nachlaß in Besitz, um die Pachtung weiterzuführen. Der Anteil der Kinder am Nachlaß wurde von ihr niemals in Abrede gestellt, nur bat sie ihre volljährigen Kinder, die Auseinandersetzung des Nachlasses nicht sofort zu verlangen, da sie die gepachtete Landstelle oder einen Teil derselben kaufen wollte. Im Jahre 1936 kaufte dann die Mutter im Einverständnis der volljährigen Kinder als gesetzliche Vertreterin der damals noch minderjährigen vier Beklagten einen Teil der bis dahin gepachteten Landstelle für diese, wobei die Anzahlung in Höhe von 11.000 RM - ob ganz oder nur teilweise, läßt das Berufungsgericht offen - aus Mitteln bestritten wurde, die aus dem Erlöse von verkauftem Inventar stammten.

2.) Das Berufungsgericht prüft diesen Sachverhalt im Hinblick auf den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs unter dem Gesichtspunkt, ob die gekaufte Landstelle, als deren alleiniger Eigentümer grundbuchmäßig nunmehr der Beklagte Johann de V. [REDACTED] ausgewiesen ist, oder zumindest ein den aus dem Inventarerlös für die Kaufpreisanzahlung entnommenen Mitteln entsprechender Miteigentumsanteil an der Landstelle im Wege der "Surrogation" in den Nachlaß des Vaters der Parteien gefallen ist, so daß als Eigentümer der Landstelle oder, zumindest als Miteigentümer an ihr die Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Vater der Parteien anzusprechen und die Eintragung des Beklagten Johann de V. [REDACTED] als alleiniger Eigentümer im Grundbuch unrichtig wäre. Es kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß eine "Surrogation" nicht eingetreten sei, und zwar weder nach § 2019 Abs.1 BGB, wonach als aus der Erbschaft erlangt auch gilt, was der

Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, noch nach § 2041 BGB, wonach zum Nachlasse gehört, was durch ein auf den Nachlaß sich beziehendes Rechtsgeschäft erworben wird.

3.) Eines Eingehens auf die rechtlichen Erörterungen des Berufungsgerichts hierzu und die dagegen erhobenen Rügen der Revision bedarf es jedoch nicht. Denn auch ohne die Heranziehung dieser Vorschriften greifen der von der Klägerin geltend gemachte erste Hauptanspruch, anstelle des Beklagten Johann de V. die Erbengemeinschaft als Eigentümer im Grundbuch einzutragen, ebenso wie der erste Hilfsanspruch, anstelle des Beklagten Johann de Vries diesen zu 17/28 und die Erbengemeinschaft zu 11/28 als Miteigentümer im Grundbuch einzutragen, nicht durch.

Da die Mutter der Parteien im Einverständnis der volljährigen Kinder nach dem Tode des Vaters die gepachtete Landstelle weiter bewirtschaftete, gehörte hierzu auch notwendig die Ausübung des Besitzes an den Nachlaßgegenständen und insbesondere an dem Inventar der Landstelle. Es ist daher davon auszugehen, daß die Mutter im Einverständnis der Miterben das zum Nachlaß gehörige Inventar verwaltete. Mit der Beendigung des Pachtverhältnisses ergab sich für sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung die Notwendigkeit der Veräußerung des nunmehr nicht mehr verwendbaren Inventars. Sie veräußerte daher einen Teil des Inventars, von dessen Erlös die Anzahlung oder ein Teil der Anzahlung beim Kauf der Landstelle bestritten wurde. Der Rest des Inventars verblieb dem Nachlaß und diente offensichtlich weiterhin der Bewirtschaftung der gekauften Landstelle. Das ganze vorhandene Inventar war hierfür nicht erforderlich, da die

gepachtete Landstelle etwas über 19 ha groß gewesen war, hiervon aber nur etwas über 14 ha gekauft wurden. Erfolgte mithin der teilweise Verkauf des Inventars im Rahmen einer ordnungsmäßigen Nachlaßverwaltung, so ergab sich hieraus, daß der Erlös für das Inventar an dessen Stelle trat und somit in den Nachlaß fiel. Dafür, daß etwa von der Mutter etwas anderes gewollt war, liegen keine Anhaltspunkte vor. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß etwa der Verkauf des Inventars nicht im Einverständnis der übrigen Miterben erfolgt ist, ganz abgesehen davon, daß sie verpflichtet gewesen wären, zu einer im Rahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung liegenden Maßregel ihre Zustimmung zu erteilen (§ 2038 BGB).

Wurde nunmehr, wie das Berufungsgericht feststellt, im Einverständnis mit den volljährigen Miterben unter Verwendung des Inventarerlöses die Landstelle für die Beklagten gekauft, so ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Der Erlös aus dem Inventar kann den Beklagten als Darlehen zum Kauf der Landstelle zur Verfügung gestellt worden sein. Dies wird von der Klägerin selbst nicht behauptet und auch der Sachverhalt gibt hierfür keinerlei Anhaltspunkte. Weiterhin kann der Erlös aus dem Inventar den Beklagten schenkungsweise zur Verfügung gestellt worden sein. Aber auch dies erscheint unwahrscheinlich. Vielmehr bietet der gesamte Sachverhalt geradezu die Annahme an, daß den Beklagten mit der Zurverfügungstellung des Inventarerlöses ihr Anteil aus dem Nachlaß des Vaters zugewendet werden sollte. Hierfür spricht, daß die volljährigen Geschwister, wie auch die Klägerin nicht in Abrede stellt, schon gewisse auf ihren Erbteil anzurechnende Zuwendungen in Form von Ausstattungen erhalten hatten und im wesentlichen versorgt waren, während die damals minderjährigen Beklagten noch nichts erhalten hatten und völlig unverorgt waren.

Danach kann aber nur davon ausgegangen werden, daß mit der Zuwendung des Inventarerlöses an die Beklagten im Einverständnis der volljährigen Miterben eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bezweckt war, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob und inwieweit die Erbengemeinschaft an noch vorhandenem Nachlaß fortgesetzt werden sollte, oder ob man nicht bereits eine vollständige Erbauseinandersetzung herbeiführen wollte mit der Maßgabe, daß die minderjährigen Kinder abgefunden sein sollten, während die volljährigen Geschwister aus den Erträgen der Landstelle noch gewisse Zuwendungen erhalten sollten, so daß im Ergebnis allen Geschwistern etwa der gleiche Erbteil zukam. Für dies letztere spricht sehr viel die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß die Klägerin auch noch nach dem Tode des Vaters von der Mutter 1 000 RM und 2 000 DM erhalten hat, wobei sie und die übrigen Geschwister, die auch gewisse Geldbeträge erhielten, sich bei der Entgegennahme dieser Beträge darüber im klaren und damit einverstanden waren, daß es sich nach dem Willen der Mutter um Abfindungen aus dem Nachlaß des Vaters handeln sollte.

Diese gewollte Erbauseinandersetzung konnte jedoch, wie der Revision zuzugeben ist, wirksam nicht zustandekommen, da bei ihr die Mutter der damals minderjährigen Beklagten als deren gesetzliche Vertreterin handelte und insoweit von der Mitwirkung bei dem Rechtsgeschäft der Erbteilung einmal durch § 181 BGB und zum anderen durch die §§ 1629, 1795 BGB ausgeschlossen wurde. Denn dieses Rechtsgeschäft vollzog sie einerseits als gesetzliche Vertreterin der Beklagten mit sich selbst (§ 181 BGB) und andererseits als gesetzliche Vertreterin der Beklagten mit ihren volljährigen Kindern (§§ 1629, 1795 BGB). Damit

war zwar die gewollte Erbauseinandersetzung nicht schlechthin nichtig, denn sie konnte bei Eintritt der Volljährigkeit der Beklagten - der jüngste von ihnen wurde bereits im Jahre 1945 volljährig - von diesen entsprechend § 177 BGB genehmigt werden. Daß eine ausdrückliche Genehmigung erfolgt sei, ist selbst von den Beklagten nicht vorgebracht. Die Genehmigung hätte nun zwar auch stillschweigend durch schlüssige Handlung erfolgt sein können, was jedoch erforderte, daß das schlüssige Handeln der Beklagten ihren Geschwistern als Genehmigung erkennbar wurde und die Beklagten sich zumindest der Möglichkeit der schwebenden Unwirksamkeit des Erbauseinandersetzungsvertrages bewußt waren und für diesen Fall den Erfolg des Wirksamwerdens des Vertrages durch die Genehmigung in ihren Willen aufgenommen hatten (RGZ 118, 335, 337). Denkbar kann es sein, daß eine solche stillschweigende Genehmigung etwa mit den Veräußerungsverträgen zwischen den Beklagten in den Jahren 1954 bis 1956 oder mit den Leistungen, die aus Mitteln der Hofstelle noch späterhin an die Geschwister der Beklagten erbracht wurden und die diese, wie das Berufungsgericht feststellt, als aus dem Nachlaß herrührende Abfindungen entgegennahmen, oder mit dem Verhalten der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit verbunden war. Ließe sich eine wirksame Genehmigung bejahen, dann wäre auch der gewollte Erbauseinandersetzungsvertrag, und zwar gemäß § 184 BGB mit dem Zeitpunkt seines Abschlusses, voll wirksam geworden mit der Folge, daß auf Grund dieser Erbauseinandersetzung der aus der Inventarveräußerung erzielte Erlös den Beklagten zufließt. Sie wurden rechtmäßige Eigentümer dieses Geldbetrages, und es stand nichts entgegen, daß die Mutter der Parteien als gesetzliche Vertreterin der damals noch minderjährigen Beklagten diesen

Geldbetrag als Anzahlung beim käuflichen Erwerb der Hofstelle verwandte. Den Kaufvertrag vom 3. April 1936 zwischen den Beklagten und der Stadt R [REDACTED] als solchen konnte die Mutter der Parteien als gesetzliche Vertreterin der Beklagten für diese ohne weiteres wirksam abschließen, da hierbei weder ein Verhandeln der Mutter der Parteien mit sich selbst (§ 181 BGB) in Rede stand, noch dieser Kaufvertrag der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurfte, da nach der Vorschrift des § 1643 Abs. 1 BGB infolge Nichtanführung des § 1821 Abs. 1 Ziff. 5 BGB die Eltern zu einem Vertrage für das Kind, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes gerichtet ist, nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen. Durch die Auflassung der Hofstelle an die Beklagten und ihre Eintragung im Grundbuch zu je 1/4 als Miteigentümer erwarben sie alsdann auch rechtmäßig diese Eigentümerstellung und auch der Veräußerung der Eigentumsanteile der zur Zeit der Veräußerung bereits volljährigen Beklagten Karl, Joachim und Adolf de V [REDACTED] an den Beklagten Johann de V [REDACTED] stand ein rechtliches Hindernis nicht entgegen. Der Eintrag des Johann de V [REDACTED] als Eigentümer der Hofstelle entsprach alsdann der materiellen Rechtslage.

Es kann jedoch offen bleiben, ob eine wirksame Genehmigung des Erbauseinandersetzungsvertrages durch die Beklagten erfolgt ist. Denn, auch wenn man dieses verneint, stellt sich die Rechtslage im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten Grundbuchberichtigungsansprüche im Ergebnis nicht anders dar. Fehlt es an der erforderlichen Genehmigung, dann ist zwar der zwischen der Mutter und den Kindern gewollte Erbteilungsvertrag nicht wirksam geworden. Jedoch auch in diesem Falle führte die Zuwendung des Inventarerlöses an die Beklagten zum

rechtsgültigen Vermögenserwerb durch diese. Diesem Vermögenserwerb der Beklagten fehlte nur die materielle Rechtsgrundlage mit der Folge, daß er gemäß § 812 BGB einen Bereicherungsanspruch der Erbengemeinschaft gegenüber den Beklagten nach sich zog. Dieser Bereicherungsanspruch schloß es jedoch nicht aus, daß die Beklagten in gleicher Weise wie bei genehmigter Erbaueinandersetzung rechtmäßig das Eigentum an der Hofstelle erwarben.

Nun ist allerdings nach § 818 BGB der Bereicherungsanspruch, wenn der erlangte Gegenstand, hier also der Inventarerlös, nicht mehr vorhanden ist, auf Herausgabe desjenigen gerichtet, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt. Hierzu gehört nicht, was der Bereicherungsschuldner durch besonderen Vertrag anstelle des ursprünglich Erlangten eintauscht. In diesem Falle hat der Bereicherungsschuldner nach § 818 Abs. 2 BGB den Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes zu ersetzen (RGZ 101, 389, 391; BGHZ 24, 106, 110).

Hier haben aber die Beklagten durch besonderen Vertrag, nämlich durch den Kaufvertrag vom 3. April 1936, den ihnen aus dem Nachlaß zugeflossenen Geldbetrag gegen die Hofstelle oder wohl zutreffender gegen einen dem ihnen aus dem Nachlaß zugeflossenen Geldbetrag entsprechenden Anteil an der Hofstelle eingetauscht. Der Bereicherungsanspruch der Erbengemeinschaft geht daher nur auf Ersatz des von den Beklagten ohne Rechtsgrund erlangten Geldbetrages. Daraus folgt, daß auch in diesem Falle das Grundbuch immer die richtigen Eigentümer der Hofstelle ausgewiesen hat und auch zur Zeit den Beklagten Johann de V. als richtigen Eigentümer ausweist. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den von der Klägerin geltend gemachten

Grundbuchberichtigungsanspruch, soweit er von ihr mit dem ersten Hauptantrag und dem ersten Hilfsantrag verfolgt wird, für unbegründet erachtet. Auch ein der Erbengemeinschaft möglicherweise zustehender Bereicherungsanspruch kann diesem Klagebegehren der Klägerin, selbst wenn man ihren ersten Hauptantrag und ersten Hilfsantrag dahin auslegen wollte, daß in ihnen auch das Begehren auf Rückauflassung oder Zustimmung zur Grundbuchumschreibung enthalten sei, nicht zum Erfolge verhelfen.

4.) Zusammenfassend erweist sich somit die Revision der Klägerin als unbegründet. Da das Berufungsurteil auch im übrigen keine Rechtsfehler zu Ungunsten der Klägerin erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revisionsbeklagten Karl, Joachim und Adolf de Vries waren im Revisionsverhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht vertreten. Auf den Antrag der Revisionsklägerin war daher insoweit durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Da jedoch das Revisionsurteil gegen die nicht säumige Partei ergangen ist, liegt streitmäßig im Hinblick auf die säumigen Beklagten ein sog. unechtes Versäumnisurteil vor, für das § 708 Ziffer 3 ZPO nicht gilt, so daß es des

Ausspruches der vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich des Versäumnisurteils nicht bedarf.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Beyer
ist erkrankt und an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Hussla

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Reinhardt